

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBH- Mitteldeutscher Baustoffhandel Halle GmbH

1. Allgemeines

(1) Allen unseren - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen der MBH – Mitteldeutscher Baustoffhandel Halle GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) gelten auch für alle Kaufverträge und sonstigen Verträge, die zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner (nachfolgend Käufer genannt) abgeschlossen werden. Eigenen Bedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit auch für zukünftige Geschäfte ausdrücklich.

Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes einzelne Geschäft unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Käufer im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, welche ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Verkäufer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Kaufleute im Sinne dieser Bedingungen sind in jedem Fall auch die sonstigen in § 24.1 des AGB-Gesetzes genannten Rechtsträger.

(3) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(4) Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen mit einem Unternehmer gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Verkäufers, wenn bisher stets auf die Geschäftsbedingungen des Verkäufers hingewiesen wurde und der Unternehmer den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware an den Käufer. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Vertreter und Beauftragte des Verkäufers sind nicht berechtigt im Namen des Verkäufers Zusagen gleich welcher Art zu machen. Diese Zusagen werden für den Verkäufer nur dann verbindlich, soweit der Verkäufer diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt.

(3) Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das Bestätigungsschreiben des Verkäufers.

(4) Bei Bestellungen auf elektronischem Wege wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung, bzw. Auftragsbestätigung verbunden werden.

3. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Gegenüber Unternehmern, bzw. Kaufleuten, bei denen der Auftrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sind wir berechtigt, sofern nicht schriftlich Festpreise vereinbart sind, die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen. Die Listenpreise befinden sich entweder in unseren eigenen Preislisten oder in den Preislisten der Lieferindustrie (Hersteller).

(3) Generell wird bei jedem Auftrag eine Energie-/Logistikpauschale pro Abladestelle in Rechnung gestellt. Ab dem 01.01.2024 beträgt diese 45,00 €/netto pro Abladestelle und ist nicht skontierbar.

(4) Von Ihnen in Anspruch genommene weitere Leistungen, insbesondere das Überlassen und die Rücknahme von Paletten, Abdeckhauben, Folien, Entladekosten, Kranfahrzeuge und Mitnahmestapler, usw. berechnen wir nach unserer jeweiligen Preisliste.

(5) Es können Sondervereinbarungen getroffen werden, welche in den schriftlichen Angeboten oder in schriftlicher Form vorab dokumentiert worden sind.

4. Lieferung, Leistungsort, Gefahrübergang, Verpackungsmaterial, Erfüllungsort, Ersetzungsbefugnis

(1) Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche AB (Auftrags-bestätigung) maßgebend. Teillieferungen sind zulässig. Vom Käufer gesetzten Fixterminen wird widersprochen. Liefertermine gelten nur mit unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware den Lieferanten so rechtzeitig verlässt, dass bei regelmäßiger Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.

(2) Das Abladen ist - auch bei Lieferung „frachtfrei“ - nach Andienung der Ware sofort sachgemäß durch den Käufer zu besorgen. Wartezeiten werden gem. Preisliste gesondert berechnet. Soweit unsere Mitarbeiter (z. B. der Fahrer) beim Abladen bzw. Einlagern behilflich sind, handeln diese auf das Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

(3) Leistungsort ist auch bei Lieferung „frei Lieferanschrift/frei Bestimmungsort“ die jeweilige Verladestelle.

(4) Die Gefahr geht mit der Auslieferung zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über.

(5) Erfüllungsort ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder ein Auslieferungslager.

(6) Wir sind berechtigt, bestellte Waren durch Waren gleicher Art und gleicher Güte zu ersetzen. Die aufgrund dieser Ersetzungsbefugnis gelieferte Ware gilt nicht als fehlerhaft.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt - zum Beispiel öffentliche Unruhen, unverschuldete Betriebsstörungen - zum Beispiel Streik und Aussperrung und alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umstände wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen, Stromausfall, usw. berechtigen uns im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Vorbereitungszeit zu liefern.

6. Zahlungsbedingungen, Skonto

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.

(2) Wenn Sie mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Verzug kommen, werden alle anderen noch ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

Wir sind berechtigt, auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf unsere jeweils älteren Forderungen anzurechnen.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(3) Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag einem unseren Konten endgültig gutgeschrieben ist.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(5) Sie sind nicht berechtigt, Ansprüche, gleich welcher Art, aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Zahlungsverzug, Vermögensverfall

(1) Ab Verzugseintritt werden bankübliche Überziehungszinsen zuzüglich eines sonstigen Verzugsschadens berechnet.

(2) Bei Verschlechterung des Zahlungsverhaltens oder der Vermögensverhältnisse des Käufers oder der mit ihm verbundener Unternehmen, sind wir berechtigt alle offenen Forderungen, auch

gestundete, fällig zu stellen. Wir sind ferner berechtigt weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen sowie bei neuen Aufträgen Vorauszahlung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

(1) Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns oder mit der Firma Stefan Roger PIELERT, Handel, Bau & Service, Halle (Saale) unser Eigentum. Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen.

Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren endgültiger Gutschrift. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung.

(2) Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange erfolgen wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält und nicht in Verzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Gegenüber Kaufleuten gilt die Rücknahme von Vorbehaltsware nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Käufer ausdrücklich mitgeteilt wurde.

(3) Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt anteilig (Rechnungswert) sein (Mit-)Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe unserer Forderungen zuzüglich 20 % zur Sicherheit schon jetzt an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretungen an.

(4) Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine gemäß Abs. 3.2 erworbenen Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung mit der Aufforderung, nur an uns zu zahlen, bekanntzugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Eigentumsvorbehalt nach Abs. 1 gilt gegenüber Kaufleuten solange, bis der Käufer die Forderungen aller Gesellschaften gegen ihn beglichen hat, mit denen wir in einem Konzern- oder Beteiligungsverhältnis stehen. Zu diesen Gesellschaften gehört insbesondere die Firma Stefan Roger PIELERT, Handel, Bau & Service in Halle (Saale).

(6) Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu gewähren.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

9. Annahmeverzug, Warenrücknahme

(1) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Ware nicht abnimmt oder die Annahme verweigert, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verlangen.

(2) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug berechnen wir 20 % des Bestellpreises ohne Abzüge, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(3) Bei freiwilliger Rücknahme der von uns gelieferten Ware haben wir Anspruch auf vollen Ausgleich für infolge des Vertragsabschlusses getätigte Aufwendungen wie Transport und Montagekosten sowie auf eine Pauschale für entgangenen Gewinn in Höhe von 10% des vereinbarten Kaufpreises, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

10. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Eigenschaften

(1) Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung zu untersuchen. Er hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Kaufleute haben alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens 14 Werktage nach Lieferung der Ware, schriftlich geltend zu machen. Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt.

(2) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge nehmen wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche auf unsere Kosten und nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

(3) Zugesichert sind nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Eigenschaft gilt nur dann als zugesichert im Sinne des § 459 II BGB, wenn die Zusicherung ausdrücklich als eine solche gekennzeichnet und vereinbart und sie schriftlich bestätigt wurde. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung.

(4) Fertigungsbedingte Abweichungen von Maßen und Farbnuancen stellen keinen Mangel dar.

(5) Mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und solcher nach dem Produkthaftungsgesetz sind alle Schadensersatzansprüche des Käufers (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen im Verhältnis zu Kaufleuten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Verzug und Unmöglichkeit haften wir gegenüber Nichtkaufleuten auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine

Ersatzvornahme. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden.

(6) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(7) Auskünfte und technische Beratung sind freiwillige technische Serviceleistungen ohne Berechnung. Auch in diesem Fall gelten ausschließlich unsere oder die herstellerseitigen schriftlichen Verarbeitungsanleitungen. Sämtliche hiervon abweichenden Äußerungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

11. Vorbehalt der Aufrechnung aus Beteiligungsverhältnis

(1) Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die wir und die Fa. Stefan Roger PIELERT - Handel, Bau & Service, Halle (Saale) gegen ihn erwerben, der MBH Halle GmbH und der Fa. Stefan Roger PIELERT - Handel, Bau & Service, Halle (Saale) zustehen. Diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten beider vorgenannten Unternehmen gegen den Käufer.

(2) Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Käufer bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

(3) Über die in Abs. 1 enthaltene Regelung hinaus können Forderungen des Käufers gegen die MBH Halle GmbH und die Fa. Stefan Roger PIELERT - Handel, Bau & Service, Halle (Saale) mit Forderungen der beiden vorgenannten Unternehmen (MBH und PIELERT) gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Käufer angehört, verrechnet werden.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. (5) Der Käufer verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. § 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkunden-prozess ist Halle (Saale) für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Das gleiche gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat. Der ausschließliche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Wohnsitz des Käufers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei den Firmen MBH-Mitteldeutscher Baustoffhandel Halle GmbH sowie der Fa. Stefan Roger PIELERT - Handel, Bau und Service sowie bei den ausliefernden Stellen gespeichert.